

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise haben Anträge gemäß § 4 der Verordnung bis zum 31. März 1953 über die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke an das Ministerium für Volksbildung einzureichen. Die Anträge sind einzeln zu begründen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

(1) Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung geleistet werden, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Stunden für jede Lehrkraft in der Woche. Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden auf Anordnung des Leiters der Schule bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Leiters der Abteilung Volksbildung des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung. Auch diese Stunden werden entsprechend vergütet.

(2) Bei Einrichtungen der Lehrerbildung tritt an die Stelle der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises der Direktor und an die Stelle des Kreisvorstandes der Gewerkschaft die Schulgewerkschaftsleitung.

§ 10

(1) Lehrkräfte, die bis zu zwölf Stunden unterrichten, sind nebenamtliche Kräfte und werden nach Einzelstundensätzen bezahlt.

(2) Es gelten folgende Einzelstundensätze:

Für Lehrkräfte in der Unterstufe	5,—DM,
„ „ „ „ Mittelstufe	6,—DM,
„ „ „ „ Oberstufe und an Sonderschulen ..	7,—DM,

Lehrkräfte an Einrichtungen der Lehrerbildung 8,— DM,

Handarbeitslehrerinnen mit Prüfung in einem technischen Fach und Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung 4,— DM.

(3) Lehrkräfte, die mehr als zwölf Stunden unterrichten, gelten als hauptamtlich Beschäftigte und sind im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl zu bezahlen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 11

Als Lehrkräfte im Sinne des § 6 der Verordnung gelten auch alle in der Lehrerausbildung befindlichen Personen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Z a i s s e r
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 6 vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle 1

Lehrerpraktikanten der Unterstufe und Pionierleiterpraktikanten

Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
S	350,—	370,—	385,—	400,—
A	340,—	360,—	370,—	385,—
B	330,—	345,—	355,—	365,—
C	320,—	330,—	340,—	350,—
D	310,—	315,—	325,—	335,—

Tabelle 2

Lehrerpraktikanten der Mittelstufe

Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
S	370,—	390,—	405,—	420,—
A	360,—	380,—	390,—	405,—
B	350,—	365,—	375,—	385,—
C	340,—	350,—	360,—	370,—
D	330,—	335,—	345,—	355,—

Anordnung

zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan).

Vom 13. Dezember 1952

I.

Der besonderen Bedeutung, die unsere Industrie und unsere Landwirtschaft für den Aufbau des Sozialismus hat, entspricht in den nächsten Jahren des Fünfjahrplans ein großer Bedarf an qualifizierten Facharbeitern. In den volkswirtschaftlich besonders wichtigen Berufen (Bergmann, Maurer, landwirtschaftlicher Facharbeiter, Tierzüchter, Traktorist usw.) ist die Entwicklung des Nachwuchses entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Es ist daher notwendig, bereits in den siebenten und achten Klassen der Grundschule mit einer intensiven Berufsaufklärung zu beginnen. Die Direktoren und Schulleiter, die Lehrer und Elternbeiräte sowie die Pionierfreundschaften der Schulen tragen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 eine große Verantwortung. Ihnen obliegt es, durch gute und eingehende Aufklärung die Schulabgänger für das Erlernen eines volkswirtschaftlich wichtigen Berufes zu gewinnen.